

Werk

Titel: Magazin der neuern französischen Literatur; Magazin der neuern französischen Literatur

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionsschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556507851_0001

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851_0001

LOG Id: LOG_0142

LOG Titel: Recherches et observations sur les loix féodales

LOG Typ: message

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556507851

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556507851>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Recherches et observations sur les loix feodales, sur les anciennes conditions des habitans des villes et des campagnes, leurs possessions et leurs droits. Par M. Doyen, Avocat. à Paris, chez Valade et chez Laporte, 1780.

Dieses Unternehmen war ein Werk, welches Fleiß und Muth erforderte. Der Verfasser sucht von dem Lehn-Gouvernement, welches in jedem Disirikt, in jeder Herrschaft, auf jedem Lehngute, alle Einwohner, welche darinn geboren wurden, zusammen verband, ein treues Gemälde zu liefern. Man kannte keine Stadt, welche von einer andern abhängig gewesen wäre; keine eigentliche Hauptstadt, wenn man Paris ausnimmt, welches immer die Residenz der Könige von Frankreich gewesen ist, und vornehmlich unter dem dritten Stamm. Die Bewohner der Städte nannten sich Bürger; sie konnten ohne Erlaubniß des Herrn nicht aus einer Stadt in die andere ziehen, sie mochten nun dort wohnen, oder sich dahin verheirathen wollen. Diese Erlaubniß erhielt man nur gegen Erlegung einer gewissen Summe. Oft aber hoben die Grafen Leute aus ihren Städten aus, um damit Geschenke zu machen. Das Haus eines Grafen bestand aus einem Vicomte, einem Bannrichter, einem Fähn- junker, einem Sekretär, einem Stallmeister, einem Kapellan, einem Arzt, einem Schulmeister, fünf Kammerdienern, einem Bäcker, zween Köchen, zween Maul- eseltreibern, zween Stallknechten, und einem Hundejungen.

Die Landleute waren kleinen Tyrannen unterworfen, und machten sich wenig aus dem Eigenthum: denn sie waren keinen Augenblick der Frucht desselben sicher. Sie

Sie bauten daher so viel Holz als möglich um ihre Wohnungen herum, um sich wider die plötzlichen Ueberfälle zu schützen.

Der Adel wurde nicht gekauft, sondern beruhte bloß auf Abkunft und Besitz von Lehngütern. Die Grafen und die Geistlichen in den Städten und die Herren auf dem Lande übten, unter dem Titel der Gerechtigkeit, eine fast gränzenlose Gewalt gegen ihre Leute aus. Die Art, wie sie diese Gerechtigkeit verkauften, und der Nutzen, den sie daraus zogen, ist fast unglaublich. Noch im 14 Jahrhunderte war es üblich, sich von Verbrechen und Vergehungen loszukaufen.

Bis zum 13 Jahrhunderte hatte jeder Distrikt in Frankreich besondere und eigene Gesetze, nach welchen er regiert wurde. Damals waren keine Personen nöthig, die Gesetze auszulegen. Dieser Stand entstand erst, als der heilige Ludwig das römische Recht eingeführt hatte. Die entfernteste Advokatenepoche, die man kennt, ist schon vor dem Jahre 1148 gewesen. Die Epoche der Procuratoren steigt ins 13 Jahrhunderte hinauf. Die Notarien waren ursprünglich nur Sekretäre des Grafen. Sie machten die Friedenstraktaten mit den Nachbarn, und überhaupt alles, was die Familie des Grafen und seine Vasallen angienge. Man hieß sie *cleres du palais*. Erst im 15 Jahrhunderte bekamen sie den Charakter eines Notars.

Im 13 Jahrhunderte nahm die Prozeßsucht sehr zu, weil die Prozesse überhaupt leichter geworden waren, und die Justizbeamten schon einen ansehnlichen Nutzen daraus zu ziehen wußten. Der Verf. führt hierüber viel Anekdoten an, von denen wir uns aber nicht aufhalten können.

Er läugnet, daß sich Niemand das Recht der Justiz ohne einen ausgefertigten Titel vom Könige zueignen könne, und behauptet, daß die Grafen als Grafen im 12 Jahrhunderte die Justiz allgemein ertheilten.

Herr Doyen widerlegt auch den alten durchgängig angenommenen Irrthum, daß der geistliche Zehnten eine göttliche Einrichtung gewesen. „Vor dem 10 Jahrhunderte waren wenig Pfarrer, es befanden sich nur welche in Städten und ansehnlichen Flecken. Die Adlichen, welche den Willen und das Vermögen hatten Kirchen zu bauen, verlangten Geistliche von den Bischöfen, die sie ihnen auch bewilligten, mit der Bedingung für ihren Unterhalt zu sorgen. Hierauf ward ihnen die Frucht der Arbeit der Leibeigenen mit den Edelleuten gemein. Als aber in der Folge der Zehnten von der Erndte bewilliget wurde, so konnten die Geistlichen keine Leibeigenen mehr zu ihren Befehlen haben, sondern mußten selbst auf die Felder gehen, ihren Antheil zu holen. Dieses ist der Ursprung des Zehnten.“

Ueber den Stand der Aerzte in Frankreich müssen wir auch noch eine Bemerkung des Verfassers anführen. Ihr Ursprung steigt nicht weiter als bis ins 11 Jahrhundert hinauf. „Man findet einige Aerzte bey den Großen, welche mit der Kenntniß, die man von der Medicin hatte, den damals so im Schwange gehenden Aberglauben verbanden. Sie waren zugleich Astrologen, und diese vereinte Wissenschaft trug viel zu ihrer Existenz bey. Seit der Reformation vom Jahr 1552 dürfen sie sich verheirathen: vorher wurde die Arzneykunst nur von Geistlichen ausgeübt. Von der Chirurgie wußte man nicht viel. Einige trieben sie in den Städten, ohne sie studiert und den Titel dazu zu haben. Dieser Mangel an Chirurgen machte, daß man zu den Heiligen seine Zuflucht nahm, und einem jeden die besondere Kraft zuschrieb, dieses oder jenes Uebel zu heilen.“

Von dergleichen Bemerkungen ist das Werk voll. Es ist unter den Aupicien des Policeylieutenants, Herrn le Noir, erschienen.